

# SATZUNG



**Festkomitee  
Rösrather Karneval  
von 1973 e. V.**

**SATZUNG**  
**Festkomitee Rösrather Karneval von 1973 e. V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz,**  
**Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

**„Festkomitee Rösrather Karneval von 1973 e. V.“,**  
abgekürzt FK.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Rösrath und ist beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter der Nr. 1396 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Das FK pflegt das karnevalistische Brauchtum. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Pflege der rheinischen Sitten und Gebräuche, Erhalt der rheinisch-bergischen Mund- und Eigenart, sowie Förderung altüberlieferten Brauchtums im Rahmen des rheinischen Karnevals
- b) Unterstützung der karnevalistischen Jugendarbeit, u.a. durch Förderung des Kinderdreigestirns der Stadt Rösrath
- c) Unterstützung und Vorstellung des Dreigestirns der Stadt Rösrath
- d) Vorbereitung und Durchführung der Proklamation des Dreigestirns der Stadt Rösrath
- e) Eröffnung des Straßenkarnevals

Das FK ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FK dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt.

Aufnahmeanträge müssen schriftlich beim FK gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Als Vorstufe zur Mitgliedschaft können beitriftswillige Vereine für die Dauer von 2 Jahren hospitierendes Mitglied ohne Stimmrecht werden.

## **SATZUNG**

### **Festkomitee Rösrather Karneval von 1973 e. V.**

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

Es muss sich um eine Vereinigung handeln,

- a) die in Übereinstimmung mit den Zwecken des FK laut § 2 regelmäßig und alljährlich in der Öffentlichkeit wirkt
- b) die in der Ablauffolge auf eigene Kosten das Dreigestirn für die Stadt Rösrath stellt
- c) die in der jeweils festgelegten Höhe die Zahlung der zweckgebundenen Dreigestirnsumlage an das FK entrichtet
- d) die an mindestens einem der Karnevalsumzüge in der Stadt Rösrath auf eigene Kosten wirkungsvoll teilnimmt
- e) die an den Veranstaltungen des FK auf eigene Kosten teilnimmt und mitwirkt.

Die Mitgliedschaft endet,

- a) wenn das Mitglied juristisch nicht mehr existiert oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten möglich; er entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft.
- c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, den diese im Falle von schwerwiegenden Verstößen des Mitglieds gegen die Ziele und Zwecke des FK beschließen kann. Hierzu zählt auch die Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge, wenn diese trotz Mahnung binnen einer in dieser zu setzenden Nachfrist von einem Kalendermonat nicht beglichen sind. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Stellungnahme zu ermöglichen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist ihm schriftlich seitens des Vorstands mitzuteilen und wird mit der Zustellung wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche gegen das FK.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

Für das Geschäftsjahr wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Dies betrifft auch die Zahlung der festgelegten Umlagen.

#### **§ 5**

#### **Organe des FK**

Organe des FK sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

**SATZUNG**  
**Festkomitee Rösrather Karneval von 1973 e. V.**

**§ 6**  
**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr (ordentliche Mitgliederversammlung). Ihr gehören an:

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorsitzenden der Mitgliedsgesellschaften oder deren satzungsgemäße Vertreter, ferner bis zu zwei von den Mitgliedsgesellschaften zu benennende Delegierte in Fällen, wo Tagesordnungspunkte gemäß Abs.2 a) bis d) zur Diskussion und/oder Abstimmung stehen.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben, die gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Änderung der Satzung
- d) Auflösung des Vereins
- e) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
- f) Aufnahme und Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

Bei Beschlussfassung zu den Punkten a), b), c) und d) hat jedes Mitglied entsprechend der Zahl der entsandten Delegierten bis zu 3 Stimmen inklusive der seines Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch schriftliches Verlangen mit Begründung von 1/3 der Mitglieder beim Vorstand zu beantragen. Dieser lädt dazu innerhalb von 2 Monaten mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen ein. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen per Mail/Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die daraus resultierende Ergänzung der Tagesordnung wird dem Verteilerkreis der Einladung rechtzeitig vor dem Versammlungstag per Mail zugeleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Abgestimmt werden kann nur über Punkte, die in der Tagesordnung angekündigt waren.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der

**SATZUNG**  
**Festkomitee Rösrather Karneval von 1973 e. V.**

Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der Vorstand unterzeichnet und an die Mitglieder versendet. Widersprüche zum Protokoll sind binnen 14 Tagen nach Erhalt dem Vorstand mitzuteilen. Geht kein Widerspruch ein, ist das Protokoll genehmigt.

**§ 7**  
**Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende

Beide vertreten das FK gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB.

Weitere Mitglieder des Vorstands sind:

- c) Der Schatzmeister
- d) Der Geschäftsführer
- e) Der Veranstaltungsmanager
- f) Der Sitzungspräsident
- g) Der stellvertretende Schatzmeister
- h) Der stellvertretende Geschäftsführer

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sie endet vorzeitig durch Amtsniederlegung oder Tod. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Mittelverwendung.
- b) Durchführung der Aufgaben laut Satzung.
- c) Herausgabe des Veranstaltungskalenders und sonstige Werbemaßnahmen.
- d) Die Verleihung der Ehrennadel.
- e) Den Sessionsorden.
- f) Verleihung der Erinnerungsnadeln an das scheidende Dreigestirn
- g) Fuhrpark-Beschaffung des Dreigestirns in Absprache mit der Dreigestirnstellenden Gesellschaft
- h) Durchführung wiederkehrender Aktivitäten mit und für das Dreigestirn
- i) Terminierung und Durchführung des Mundart-Gottesdienstes/-Messe
- j) Ablegung der „Dreigestirns-Insignien“ am Karnevalsdienstag

Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu erstellen.

**SATZUNG**  
**Festkomitee Rösrather Karneval von 1973 e. V.**

**§ 8**  
**Auflösung des FK**

Ein auf Auflösung gerichteter Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 4/5 der Mitglieder.

Die Auflösung des FK kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Die Einladung muss unverzüglich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit der in dieser Satzung vorgesehenen Frist für eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des FK erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in § 6 genannten stimmberechtigten Mitglieder und muss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Mit der ersten Einladung kann gleichzeitig die Einladung zu einer zweiten Versammlung verbunden werden.

Diese zweite Versammlung entscheidet für den Fall, dass die erste Versammlung beschlussunfähig war. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des FK an die Stadt Rösrath, die dieses zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums in der Stadt verwendet.

**§ 9**  
**Haftungsbegrenzung, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die für das FK handelnden Berechtigten haften gegenüber dem FK nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Der Vorstand ist berechtigt, sich aus Mitteln des Vereins im ausreichenden Umfang gegen die persönliche Inanspruchnahme bezüglich der Haftung für Vermögens- und Personenschäden zu versichern.

Erfüllungsort ist Rösrath. Gerichtsstand ist das für die Stadt Rösrath zuständige ordentliche Gericht.

**§ 10**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Bei der Mitgliederversammlung am 19. August 2008 wurde die Satzung lt. Protokoll im vorgenannten Wortlaut genehmigt. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.